

Sündenstrafen, verleiht der Seele Gnaden, Tugenden und übernatürliche Gaben. Diese Wirkungen bringt sie sicher hervor bei Kindern. Aber wer getauft wird, *incorporatur in Ecclesiam Dei*, und damit übernimmt er auch alle Pflichten eines Christen: er muß christlich leben. Hat Rebekka von dieser Pflicht gewußt und dementsprechend die Intention gehabt, ein christliches Leben zu führen? Es ist wohl nicht nötig, daß sie *clare* und ganz im einzelnen die Pflichten erkennen mußte, die ihr durch die Taufe auferlegt wurden. Eine *cognitio confusa* dürfte genügen. So ist es ja auch beim Empfang des Subdiakonats nicht nötig, daß der Weihekandidat *explicite* an den damit zu übernehmenden Zölibat denkt. Er will Subdiakon werden und damit sich auch allem unterwerfen, was dieser Ordo von ihm verlangt, also Breviergebet und Zölibat. Wenn also Rebekka klar erkannte, daß die Taufe gleichermaßen das Tor ist, um „in den Himmel zu kommen“, daß außer der Kirche kein Heil ist, dann hatte sie *implicite* auch die Absicht, christlich zu leben, wenn sie im Augenblick der Taufe auch *explicite* nicht erkannte, welche Pflichten sie damit übernahm. Anders aber, wenn Rebekka die Taufe nur für eine rein äußere Zeremonie hielt, die ihr keine weiteren Pflichten auflegte. Dann muß man urteilen, daß sie überhaupt nicht beabsichtigte, die christliche Taufe zu empfangen; denn in diesem Falle hielt sie die Taufe für etwas, was sich mit ihrem jüdischen Bekenntnis ganz gut vertrage, sie wollte zwar getauft werden, aber doch Jüdin bleiben. Über ihre Intention beim Empfange der Taufe kann nur sie selber Auskunft geben. Und solange dies nicht geschieht, wird man sich weder absolut für die Gültigkeit noch absolut für die Ungültigkeit derselben entscheiden können. *Baptismus est dubius*. Seit diesem Vorfall sind gut 20 Jahre vergangen. Rebekka adhuc judaizat. Sie hat bisher noch keine Hinneigung zur christlichen Religion gezeigt. Sollte sie aber einmal durch die Gnade Gottes zum wahren Glauben geführt werden, dann wird wohl Rom das letzte Wort in dieser Frage betreffs Gültigkeit oder Ungültigkeit der gespendeten Taufe zu sprechen haben. Die Entscheidung dürfte dann lauten: *iteretur baptismus sub condicione*.

Der vorliegende Kasus möge Religionslehrern und Käthecheten zeigen, wie große Vorsicht bei Behandlung der Nottaufe im Religionsunterricht geboten ist, wie genau der „Notfall“ umschrieben sein muß, und wie eindringlich die Kinder zu ermahnen sind, daß extra *casum verae necessitatis* niemals ein Laie die Taufe spenden darf.

Abtei Maria Laach. *P. Maternus Wolff O. S. B.*

II. (Ordnung einer ungültigen Mischehe auf dem Sterbebette.) Ein Kaplan in einer Großstadt wird zu einer schwer-

kranken Katholikin gerufen, um ihr die Sterbesakramente zu spenden. *In der Beicht* erfährt er nun, daß die Ehe ungültig sei. Bei Eingehung derselben wollte nämlich der Mann nicht die verlangten Bürgschaften leisten. Deshalb haben sich die beiden nur bürgerlich trauen lassen. Da die Ehe aber erst nach dem Erscheinen des Kodex geschlossen wurde, ist sie sicher ungültig. Bei Erkenntnis dieser Sachlage ist der Kaplan zuerst ganz ratlos. Was tun? Die Beicht unterbrechen oder sie vollenden lassen und dann die Absolution erteilen? Was aber beginnen, wenn der protestantische Ehegatte sich auch jetzt noch weigert, die Bürgschaften zu leisten? Wie vorgehen, wenn er — was allerdings nicht sehr wahrscheinlich ist — die Bürgschaften leistet? Die Ungültigkeit der Ehe ist ja am Orte unbekannt. Werden sich da die beiden vermeintlichen Ehegatten dazu herbeilassen, die Sache dadurch bekannt zu machen, daß sie die Ehe vor zwei Zeugen schließen? Da taucht vor dem Geiste des Kaplans aus längst vergessenem Schulwissen ein Axiom auf, das er oft aus dem Munde seines Professors in der Pastoral gehört hat, der Grundsatz nämlich: *in extremis extrema sunt tentanda*. Diesen Gedanken betrachtet der Kaplan fast als einen übernatürlichen Fingerzeig. Er erklärt also der Kranken in der Beicht, daß die Ordnung ihrer Ehe fast unmöglich gewesen wäre, wenn sie gesund geblieben wäre. Aber bei Todesgefahr hätten die Priester *alle* Vollmachten. Von diesen seinen unumschränkten Vollmachten wolle er jetzt auch Gebrauch machen. Hierauf erteilt er in *foro sacramentali* die *sanatio in radice*, hört die Beicht zu Ende und spendet die übrigen Sakramente. Nachher kehrt er in freudig gehobener Stimmung nach Hause zurück, weil es ihm glückte, alles so schön und so leicht in Ordnung zu bringen. Als er aber nachträglich die Sache ruhig überlegt, kommen ihm doch Bedenken, ob er in allem auch so ganz richtig gehandelt habe.

Der Kaplan hat zunächst *geirrt*, als er meinte, in Todesgefahr die *sanatio in radice* erteilen zu können. Allerdings kann man manchmal den Ausdruck hören: in Todesgefahr können wir alles. Diese Redewendung veranschaulicht zwar sehr deutlich die großen Vollmachten, die in Todesgefahr jeder Priester hat bezüglich der Absolution von Sünden und Zensuren. In anderen Fällen muß man aber bei Anwendung dieses Grundsatzes sehr vorsichtig sein. So haben wir z. B. auch in Todesgefahr nicht die Vollmacht, von allen kirchlichen Ehehindernissen zu dispensieren. Von der Vollmacht aber, die *sanatio in radice* zu erteilen, ist nirgends die Rede. Nicht einmal die Diözesanbischöfe haben vom allgemeinen Recht die Vollmacht, die *sanatio in radice* zu erteilen. Kraft eines besonderen Indultes erhalten dieselben allerdings manchmal diese Vollmacht, und

zwar nicht nur für die Todesgefahr, sondern auch für andere Fälle. Der Kaplan aber besaß durchaus nicht diese Vollmacht; er konnte sie deshalb auch nicht einmal „in extremis“ anwenden. Die Ehe, welche er in Ordnung bringen wollte, ist nach wie vor ungültig.

Wie der Kaplan aber nun tatsächlich vorgehen sollen, läßt sich nicht so einfach sagen; es hängt dabei zu viel von den näheren Umständen ab.

Am einfachsten wäre die Erledigung der Angelegenheit gewesen, wenn die *Gefahr bestanden hätte, daß die Frau jeden Augenblick sterbe*. In einer derartigen kritischen Lage wird man gewöhnlich nicht viel anderes tun können, als die Kranke zu bitten, daß sie gestatte, nachher anderen Mitteilung davon machen zu dürfen, daß sie ihren Schritt bereue, hierauf kurz mit ihr Reue erwecken und ihr die Absolution erteilen.

Schwieriger wird das Vorgehen, *wenn noch Zeit ist, die Eheangelegenheit in Ordnung zu bringen*. Weil man da nicht zum voraus wissen kann, wie die Sache sich weiter entwickle und wie sich die Frau zu dieser Entwicklung stelle, erkläre man der Frau, daß man vorerst die Beicht unterbrechen müsse, um ihre Eheangelegenheit mit ihrem Einverständnis außerhalb der Beicht in Ordnung zu bringen.

Ist der andere Eheteil *zur Leistung der Kautio[n]en bereit*, dann läßt sich die Sache verhältnismäßig leicht ordnen, wenn man sich zunächst einmal darüber klar geworden ist, welche Vollmachten man für diesen Fall habe.¹⁾ Unter diesen Vollmachten befindet sich auch nach can. 1044, bzw. can. 1043 die Fakultät, von der Form zu dispensieren, wenn entsprechend schwerwiegende Gründe vorhanden sind, z. B. Vermeidung von Ärgernis oder von großer Beschämung der beiden vermeintlichen Ehegatten.

Viel schwieriger aber wird die Lage, wenn *der protestantische Eheteil sich weigert, die Bürgschaften zu leisten*.

Verhältnismäßig einfach wird allerdings die Erledigung der Angelegenheit für den *Seelsorger*, wenn noch hinreichend Zeit ist, sich an den Ortsordinarius zu wenden. Denn in diesem Falle hat ja — wie can. 1044 betont — der Seelsorger keine besonderen Vollmachten. Es bleibt ihm nichts anderes übrig, als dem Bischof die ganze Angelegenheit ausführlich auseinanderzusetzen. Besonders beachte der Seelsorger dabei, ob nicht trotz der Weigerung des protestantischen Teiles den Forderungen des

¹⁾ Näheres hierüber vgl. in dieser Zeitschrift, Jahrg. 1927, S. 771 ff. Dabei ist noch nachzutragen, daß die daselbst vertretene Ansicht, man könne in Todesgefahr von den Zensuren nur in *foro interno* absolvieren, nachträglich durch eine authentische Entscheidung der Interpretationskommission bestätigt wurde (A. A. S. 1928, XX, p. 61).

göttlichen Rechtes Genüge geschehen sei. (Näheres darüber siehe etwas weiter unten.)

Ganz anders wird die Lage, wenn man bei der Weigerung des protestantischen Teiles, die Bürgschaften zu leisten, sich nicht mehr an den Ortsordinarius wenden kann, sondern *selbst die Sache in Ordnung bringen muß*.

Kann man sich in Todesgefahr nicht mehr an den Ortsordinarius wenden, dann hat man nach can. 1044 jene Dispensvollmachten, welche can. 1043 dem Ortsordinarius verleiht. Unter diesen Vollmachten befindet sich auch die Fakultät, vom Hindernis der Bekenntnisverschiedenheit zu dispensieren, *aber nur unter der Voraussetzung, daß die Kautio[n]en geleistet sind*. Leistet der protestantische Teil diese Kautio[n]en nicht, so wäre es in den allermeisten Fällen das Beste, wenn man die Kranke veranlassen könnte, sich von ihrem Manne zu trennen. Aber so einfach ist die Sache nicht. Während der Krankheit wird sie wohl kaum das Haus verlassen können, den Mann wird man für gewöhnlich auch nicht aus dem Hause entfernen können. Selbst für den Fall, daß die Kranke wieder gesund wird, ist es für sie nicht leicht, sich von ihrem bisherigen Manne zu trennen, da sie ja vor dem Staate als seine Frau gilt. Manchmal können auch die Verhältnisse so liegen, daß man schon zum voraus sicher ist, die Frau werde selbst auf dem Todesbett nicht das eindeutige Versprechen geben, den protestantischen Teil nicht mehr als Ehegatten zu betrachten und sich so bald als möglich von ihm zu trennen. Besteht da überhaupt noch irgend eine Aussicht, helfen zu können? Vor allem wird man selbstverständlich noch einmal alles aufbieten, um den protestantischen Teil zu veranlassen, seine sterbende Frau doch aus ihren Gewissensqualen zu retten. Was aber tun, wenn der Mann hartnäckig bleibt, und die Frau sich trotzdem nicht von ihm trennen will, wegen besonderer Umstände sich vielleicht auch kaum von ihm trennen kann? Wird man jetzt die Frau hoffnungslos ihrem Schicksal überlassen? Noch nicht.

Zunächst kann sich noch ein Ausweg finden, wenn die näheren Umstände so beschaffen sind, daß *die Forderungen des göttlichen Rechtes erfüllt sind*. Es wäre nämlich möglich, daß der Mann seiner Frau völlige Freiheit läßt in religiösen Dingen; Kinder aber sind keine da und sicher auch nicht mehr zu erwarten. Unter diesen Voraussetzungen ist die Ehe eigentlich nur noch durch das Kirchenrecht verboten. Dasselbe gibt allerdings auch unter diesen Umständen niemandem die ausdrückliche Erlaubnis, vom Hindernis der Bekenntnisverschiedenheit zu dispensieren, wenn die Bürgschaften nicht geleistet sind. Allerdings würde in solch äußerster Not, wenn zudem der Einzelung der Ehe nur das Kirchenrecht entgegensteht, nach der

Ansicht der Autoren der Apostolische Stuhl kein Bedenken tragen, von dem rein kirchenrechtlichen Hindernis zu dispensieren. Nun kann aber nach can. 81 ein Ordinarius auch ohne besondere Vollmachten von allgemeinen Kirchengesetzen dispensieren, wenn man sich nicht mehr nach Rom wenden kann, die Gefahr eines großen Schadens im Verzug ist, und es sich um eine Dispens handelt, welche der Apostolische Stuhl zu gewähren pflegt. Da diese Voraussetzungen hier zutreffen, so hält es Vermeersch für wahrscheinlicher (probabilius), daß der Ortsordinarius unter diesen Umständen auf Grund von can. 81 dispensieren könne, auch wenn die Bürgschaften nicht geleistet wurden.¹⁾ (Oft werden allerdings die Bischöfe auf einfachere Weise helfen können, indem sie kraft der Quinquennalfakultäten die *sanatio in radice* erteilen.) Doch an den Ordinarius kann man sich nicht mehr wenden. Kann da nicht auch der Seelsorger auf ähnliche Weise dispensieren wie der Ortsordinarius? Durchaus nicht! Denn can. 1044 verleiht in einem solchen Falle dem Seelsorger wohl die Dispensvollmachten, welche der Ortsordinarius kraft des can. 1043 hat, nicht aber die Vollmachten, welche er kraft des can. 81 hat. Trotzdem aber fehlt es nicht an Autoren, die in einem solchen Falle auch dem gewöhnlichen Seelsorger die Vollmacht zuerkennen, vom Hindernis der Bekenntnis- oder der Religionsverschiedenheit zu dispensieren, aber nur in Todesgefahr²⁾ und nur, wenn kein anderer Ausweg mehr möglich ist, sowie nur, wenn *keine Gefahr für den Glauben des katholischen Teiles oder der Kinder zu fürchten ist*. Eine solche Ansicht vertritt z. B. Schäfer.³⁾ Nach Génicot⁴⁾ ist es eine Streitfrage, ob die Dispens gültig sei, wenn sie ohne Leistung der Kautelen gegeben würde, vorausgesetzt, daß es sich um die Konvalidation eines matrimonium attentatum handle. Hilling schreibt: „Soweit diese Bürgschaften das göttliche Recht betreffen, müssen sie unbedingt erfüllt werden. Ob sonst eventuell davon abgesehen werden kann, ist strittig.“⁵⁾ Nach Vidal⁶⁾ ist es nicht sicher, daß eine solche Dispens gültig

¹⁾ Vermeersch, Theol. Moralis III², n. 759.

²⁾ Außerhalb der Todesgefahr halten alle Autoren eine derartige Dispens für ungültig auf Grund einer Entscheidung vom 21. Juni 1912 (A. A. S. IV, p. 443). Weil man nämlich nach can. 6 das neue Recht, soweit es mit dem alten übereinstimmt, nach dem alten Recht erklären muß, so gilt diese Entscheidung auch noch jetzt. Weil sich diese Entscheidung aber nur auf einen Fall außerhalb der Todesgefahr bezieht, und nach can. 11 nur diejenigen Gesetze irritierend sind, bei denen es ausdrücklich oder aequivalenter gesagt wird, so scheint aus der genannten Entscheidung nicht notwendig zu folgen, daß auch eine derartige *in Todesgefahr* erteilte Dispens ungültig sei.

³⁾ P. Tim. Schäfer, Das Eherecht^{8 9}, S. 147.

⁴⁾ Génicot, Instit. Theol. Moralis II⁸, n. 493.

⁵⁾ Hilling, Das Eherecht, S. 65, Anmerkung.

⁶⁾ Wenz-Vidal, Jus Matrimoniale, p. 497.

ist. Cappello¹⁾ ist der Ansicht, daß eine solche Dispens in Todesgefahr nach der wahrscheinlicheren Ansicht (probabilius) gültig sei, und daß man sie auch gewähren dürfe, wenn man auf keine andere Weise mehr für das Seelenheil der Sterbenden sorgen oder die Legitimation der Kinder erreichen könne.²⁾ In äußerster Not darf man sicher der Ansicht Cappellos folgen. Selbstverständlich muß der katholische Teil die in can. 1061, § 1 von ihm geforderten Bürgschaften leisten, nämlich versprechen, dafür zu sorgen, daß alle Kinder nur katholisch getauft und erzogen werden. — Zur Vermeidung von Mißverständnissen sei aber noch einmal darauf hingewiesen, daß bei all diesen Erörterungen vorausgesetzt war, daß den Anforderungen des göttlichen Rechtes Genüge geschehen sei, daß also für den Glauben des katholischen Teiles und der Kinder keine ernsten Gefahren bestehen.

Am schwierigsten wird die Lage, *wenn den Anforderungen des göttlichen Rechtes nicht Genüge geschehen ist*, wenn z. B. noch kleine Kinder da sind oder noch andere Kinder zu erwarten sind, und der Mann nicht zu bewegen ist, dieselben katholisch zu erziehen.

Vielleicht wird hier sogar mancher von vornherein sagen: wenn in dieser Lage die Frau sich von ihrem Manne nicht trennt, dann ist ihr nicht mehr zu helfen, weil man eben niemandem die Verletzung eines göttlichen Gebotes erlauben darf. Hierauf ist zu antworten, daß der angeführte Grund zwar über allen Zweifel erhaben ist, daß aber die daraus gezogene Folgerung zu weit geht. Wenn man nämlich auch niemals einem anderen etwas erlauben kann, was Gott verboten hat, so ist doch aus der Moral allgemein bekannt, daß man manchmal zur Übertretung eines Gebotes *materiell mitwirken* kann, ja sogar jemanden um etwas bitten darf, das er voraussichtlich nicht ohne Sünde leisten wird, obwohl er es ohne Sünde leisten könnte. So kann es auch aus besonders schwerwiegenden Gründen gestattet sein, mit einem öffentlichen Sünder eine Ehe einzugehen, trotzdem bekannt ist, daß derselbe das Ehesakrament unwürdig empfange und unwürdig spende. Eine derartige materielle Mitwirkung ist noch eher gestattet, wenn man von vornherein weiß, daß man durch Verweigerung derselben die Sünden doch nicht verhindern könne, weil z. B. der protestantische Mann die bereits vorhandenen Kinder doch nicht katholisch erzieht. Man kann sich sogar einen Fall ausdenken, in welchem bei Trennung der katholischen Frau von ihrem protestantischen Manne ein göttliches Gesetz mit einem anderen vielleicht kollidieren könnte. Man nehme z. B. an, Kinder seien ganz sicher

¹⁾ Cappello, de Matrimonio, n. 232, f.

²⁾ Cappello, l. c., n. 310.

nicht mehr zu erwarten; trennt sich aber die Frau von ihrem Manne, so wird derselbe die bereits vorhandenen Kinder nicht nur dem Unglauben, sondern auch dem Laster in die Arme führen. Bleibt aber die Frau bei ihrem Manne, so wird sie dieselben wenigstens vor dem Laster retten können. Sollte nun in einem solchen Falle das göttliche Gesetz es nicht nahelegen, daß man die Ehe ermögliche, damit die Frau so die Pflichten gegen ihre Kinder in etwa erfüllen könne? Man darf aber nun nicht glauben, daß der Seelsorger in einem solchen Falle schließlich doch dispensieren könne. Tatsächlich wird es wohl keinen Autor geben, der derartiges erlaubt und sei es auch in äußerster Todesgefahr. Bei einer solchen Dispens besteht eben die große Gefahr, daß das Allgemeinwohl dadurch sehr geschädigt wird. Das Allgemeinwohl muß aber nach göttlichem Gesetz dem Privatwohl vorgezogen werden. Das Urteil aber, welche Gefahr in einem solchen Falle dem Allgemeinwohl droht, steht nicht dem gewöhnlichen Seelsorger, sondern nur der Kirche zu. Dieselbe hat auch schon tatsächlich Ehen ermöglicht, trotzdem die Kinder protestantisch erzogen wurden. So hat z. B. Pius X. am 15. April 1906 die im Deutschen Reich bis dahin formlos geschlossenen Mischehen saniert ohne zu fordern, daß die Anforderungen des göttlichen Rechtes erfüllt sein müßten. Auch in den Quinquennalfakultäten haben die Ortsordinarien Deutschlands die Vollmacht erhalten, die sanatio in radice für jene ungültig geschlossenen Mischehen zu gewähren, die durch Konsenserneuerung nicht in Ordnung gebracht werden können, weil . . . der akatholische Teil durchaus nicht veranlaßt werden kann, die Bürgschaften zu leisten. Dabei wird nicht verlangt, daß die Gefahr für akatholische Erziehung der Kinder beseitigt sein müsse; den Ortsordinarien aber wird unter anderem zur Pflicht gemacht, mit ernsten Worten den katholischen Teil daran zu erinnern, daß er immer die Pflicht habe, nach Kräften für die katholische Taufe und Erziehung der schon vorhandenen oder noch zu erwartenden Kinder zu sorgen.¹⁾

Bei dieser Sachlage scheint man in Todesgefahr sich an den Bischof wenden zu können und ihn unter Darlegung des Sachverhaltes zu bitten, die sanatio in radice zu gewähren. Wenn Gefahr besteht, daß die Kranke stirbt bevor die Antwort vom Bischof kommt, darf man die Kranke auch von ihren Zensuren und Sünden absolvieren, wenn sie erklärt, daß sie ihren Schritt bereut und bereit ist, sich den Weisungen der Kirche zu fügen, die ihr durch den Bischof übermittelt werden. *Die Ehe selbst aber kann der Seelsorger ohne Mithilfe des Ordinarius nicht in Ordnung bringen.*

Münster (Westf.). P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.

¹⁾ A. f. k. K. 1924, S. 290.